

Anlage A zur Vorlage Nr. V/0298/2019

Kurzüberblick

Mit der Vorlage soll der abschließende Beschluss der 89. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) herbeigeführt werden. Hierzu wird zunächst über die zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Betriebsstandorts der Westfalen AG aus Gremmendorf in das Industriegebiet am Hessenweg in Gelmer.

Teilziel hierzu ist die Änderung des dort bestehenden Planungsrechts (sowohl Flächennutzungsplan als auch Bebauungsplan). Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zusammen mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Arrondierung der bereits als Industriegebiet dargestellten Flächen unter Einbeziehung der Fläche des bisher dargestellten, nicht benötigten 2. Hafenbeckens. Des Weiteren erfolgt die Darstellung des entlang der Straße „Hessenbusch“ geplanten Grünzuges als „Grünfläche“. Innerhalb dieser Grünfläche wird weiterhin die geplante Bahntrasse dargestellt. In der Nordspitze des Änderungsbereichs wird die Darstellung „Fläche für Wald“ vorgenommen.

Nach dem abschließenden Beschluss der 89. Änderung des FNP erfolgt die Beantragung der Genehmigung der FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Münster. Nach Vorliegen der Genehmigung kann die FNP-Änderung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam werden und die Bebauungsplanänderung ebenfalls durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft treten.

Finanzierung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine.